



Pet 1-19-06-111-031808

55122 Mainz

Wahlrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 43 Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag so zu ändern, dass eine Nachwahl des Direktkandidaten auch dann stattfindet, wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit gewählt wurde. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das derzeit gültige Wahlgesetz gegen die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verstoße, weil es zulasse, dass ein Mitglied des Deutschen Bundestages als Direktkandidat mit einer minimalen relativen Mehrheit und in nur einem Wahlgang ohne Stichwahl gewählt werden könne, wie die Zahlen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages zeigten. Von den 299 Direktmandaten hätten 2017 nur 13 ihren eigenen Wahlkreis laut Bundeswahlleiter mit absoluter Mehrheit gewonnen. Daher sei das Bundeswahlgesetz (BWahlG) verantwortlich für eine extreme Vergrößerung des Bundestages von 598 auf derzeit 709 Abgeordnete sowie für die Abschaffung der sogenannten Bürgernähe des Direktmandats und die gültige Wahl mit minimaler relativer Mehrheit in einem Wahlgang ohne Stichwahl.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 101 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das deutsche Wahlrecht seit dem vom Parlamentarischen Rat 1949 beschlossenen ersten Wahlgesetz - mit Modifizierungen - auf einer Kombination der Wahl von Wahlbewerbern in Wahlkreisen nach den Regeln der relativen Mehrheitswahl mit einer Wahl von Landeslisten der Parteien nach den Regeln der Verhältniswahl beruht.

Im GG selbst ist das Wahlsystem nicht vorgegeben. Artikel 38 Absatz 1 GG schreibt nur vor, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden müssen. Das Nähere soll nach Artikel 38 Absatz 3 GG durch ein Bundesgesetz bestimmt werden. Dies ist durch das Bundeswahlgesetz geschehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass der Gesetzgeber in Ausführung dieses Regelungsauftrags der Verfassung das Verfahren der Wahl zum Deutschen Bundestag als Mehrheitswahl oder als Verhältniswahl gestalten darf. Er darf auch beide Wahlsysteme miteinander verbinden, wie das in dem vom Bundeswahlgesetz geregelten System der Personalisierten Verhältniswahl geschehen ist (BVerfGE 131, 316, 334 f.; 121, 266, 296 f.; 95, 335, 349).

Bei der personalisierten Verhältniswahl ist der Verhältniswahl nach Landeslisten (§ 6 BWahlG) die Wahl von Wahlbewerbern in Wahlkreisen nach den Regeln der relativen



Mehrheitswahl vorgeschaltet, wobei der Wahlbewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint (§ 5 BWahlG). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Teil des Wahlsystems in ständiger Rechtsprechung für mit dem GG vereinbar erachtet (BVerfGE 95, 335, 355; 121, 266, 297; 131, 316, 357). Die gegenteilige Behauptung des Petenten widerspricht damit der Sicht des zur letztverbindlichen Verfassungsauslegung berufenen Bundesverfassungsgerichts und des parlamentarischen Gesetzgebers in allen Wahlgesetzen seit 1949.

Dass Wahlkreise mit minimalen Mehrheiten gewonnen werden können, entspricht dem Mehrheitsprinzip der Demokratie („Mehrheit entscheidet“). Auch bei der absoluten Mehrheitswahl können Wahlkreise mit minimalen (absoluten) Mehrheiten gewonnen werden. Anderes belegen auch nicht die Berechnungen des Petenten, dass relative und absolute Mehrheiten in einem Wahlkreis jeweils nur einen Bruchteil der bundesweiten Gesamtwählerschaft darstellen. Denn diese Ausführungen verkennen die relevante Bezugsgröße: Die Stimmenzahl des Siegers im Wahlkreis steht nicht mit der bundesweiten Wählerzahl im Verhältnis, sondern mit der Zahl der Wahlberechtigten in dem bei der Wahl von Wahlkreisbewerbern abgeschlossenen Teilwahlgebiet des Wahlkreises. Das gilt auch unabhängig davon, ob die Wahl in den Wahlkreisen als relative oder absolute Mehrheitswahl oder als Verhältniswahl ausgestaltet ist.

Ferner gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Vergrößerung der Sitzzahl des Bundestages bei der Bundestagswahl 2017 nicht auf die Entscheidung des Bundeswahlgesetzes für eine Personenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Regeln der relativen Mehrheitswahl zurückzuführen ist; seit 1949 gehört diese zur personalisierten Verhältniswahl und hat dabei nicht zu Vergrößerungen des Bundestags wie bei der Bundestagswahl 2017 geführt. Die nicht unerhebliche Vergrößerung der gesetzlichen Sitzzahl beruht vielmehr auf der Entscheidung des Gesetzgebers des 22. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes von 2013, infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Höchstzahl zulässiger



Überhangmandate (BVerfGE 131, 316, 369 f.) die Sitzzahl jeweils soweit zu erhöhen, dass keine Überhangmandate mehr entstehen können. Bei Hinnahme von Überhangmandaten oder ohne Anrechnung der Wahlkreissitze auf die Sitzansprüche der Parteien aus der Wahl nach Landeslisten führt die vorgeschaltete Mehrheitswahl in den Wahlkreisen nicht zu der 2017 aufgetretenen Vergrößerung.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass auch bei einer Wahl in den Wahlkreisen nach den Regeln der absoluten Mehrheitswahl die Wahlbewerber einer Partei mehr Wahlkreise gewinnen können, als der Partei aus der Verhältniswahl nach Landeslisten Sitze zustehen. Denn nicht alle Wähler, die im zweiten Wahlgang dem mit absoluter Mehrheit gewählten Wahlkreisbewerber ihre Stimme geben, müssen notwendigerweise auch in der Verhältniswahl seiner Partei ihre Stimme geben. Der Bundestag würde sich darum auch bei einer Wahl der Wahlkreisabgeordneten nach den Regeln der absoluten Mehrheitswahl durch Überhangmandate oder zusätzliche Sitze zum Ausgleich vergrößern.

Auch aus den vom Petenten angeführten Beispielen der Wahl von staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Amtsträgern nach den Regeln der absoluten Mehrheitswahl folgt nicht, dass die Wahl von Abgeordneten nach den Regeln der relativen Mehrheitswahl verfassungswidrig wäre. Die relative Mehrheitswahl, die z. B. bei den Parlamentswahlen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland praktiziert wird, gehört wie die absolute Mehrheitswahl, die z. B. derzeit in der Französischen Republik praktiziert wird, zu den anerkannten demokratischen Wahlverfahren. Beide Verfahren haben Vor- und Nachteile, sind aber nach den Wahlgrundsätzen des Artikels 38 Absatz 1 GG verfassungsgemäß.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich bei der gesetzlichen Anordnung eines zweiten Wahlgangs bei einem Übergang zur Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen nach den Regeln der absoluten Mehrheitswahl im Übrigen nicht um eine „Nachwahl“ nach § 43 BWahlG handeln würde. Die Nachwahl nach § 43 BWahlG findet



statt, wenn in einem Wahlkreis oder einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt werden konnte oder ein Wahlkreisbewerber vor der Wahl stirbt. Bei einem System der absoluten Mehrheitswahl findet auch in den Wahlkreisen, in denen kein Wahlbewerber eine absolute Mehrheit erzielt, ein gütiger erster Wahlgang statt; er führt nur nicht zu einer Mandatszuteilung. Zu einer Nachwahl würde es nur kommen, wenn einer der Wahlgänge aufgrund äußerer Umstände nicht durchgeführt werden konnte.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition vorgeschlagene Änderung des Wahlrechts, aus den oben dargelegten Gründen, nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.